

## Verfahrenshilfe

### Was ist die Verfahrenshilfe und wer kann sie beantragen?

Wer aus finanziellen Gründen die Kosten eines Gerichtsverfahrens nicht selber tragen kann, dem kann, um den Rechtsschutz zu gewährleisten, auf Antrag unter Umständen Verfahrenshilfe bewilligt werden. Unter Verfahrenshilfe versteht man im Verwaltungsverfahren – wie bspw. der Beantragung des Behindertenpasses, dem Antrag auf Neufestsetzung, Zusatzeintragung oder der Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten, die Befreiung von im Verfahren anfallenden Kosten.

In den aufgezählten Verfahren betrifft dies vor allem die Beigabe eines Verfahrenshelfers.

Vor den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG und BFG) besteht zwar keine Anwaltpflicht – und daher im Allgemeinen auch kein Anspruch auf Beigabe eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer, der Gesetzgeber hat aber durch die Neueinführung des § 8a VwGVG mit 01. Jänner 2017 (den Anforderungen des europäischen Menschenrechtsschutzes entsprechend) vier Voraussetzungen normiert, bei deren Vorliegen auch im Verwaltungsverfahren ein Rechtsanspruch auf Verfahrenshilfe besteht.

Demnach ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn

1. dies nach den Grundsätzen eines fairen Verfahrens, der Wahrung von „civil rights“ bzw. dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu erfolgen hat;
2. die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten;  
die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverletzung nicht
3. offenbar mutwillig oder
4. aussichtslos erscheint

Ob und in welchem Umfang Verfahrenshilfe zu gewähren ist, entscheidet das Verwaltungsgericht einzelfallbezogen.

Dem Grundsatz des fairen Verfahrens wird regelmäßig dann nicht entsprochen, wenn der Zugang zum Gericht mit erheblichen finanziellen Hürden (Gebühren, Barauslagen, usw.) verbunden ist, es sich um ein komplexes Verfahren handelt, oder komplexe Rechts-, Sachverhaltsfragen zu beantworten sind, oder es sich um eine für die Partei bedeutende Angelegenheit – etwa einen Grundrechtseingriff – handelt.

Für die zweite Voraussetzung, der Feststellung des notwendigen Unterhalts maßgeblich ist, die Einkommenssituation des Antragstellers. Bei unselbstständigen Erwerbstätigen wird die Grenze durchschnittlich bei EUR 1.000,- liegen. Bei Selbständigen sind die Einnahmen nach Abzug der (Betriebs-)ausgaben für die Bemessung heranzuziehen. Vermögenswerte sowie Schulden und Unterhaltspflichten sind zu berücksichtigen.

#### Wie erfolgt die Antragsstellung?

Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides des Sozialministeriumsservice gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich mittels Antragsformular bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Bescheid erlassenden Behörde dem Sozialministeriumsservice, bzw. nach Beschwerdevorlage beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Dem Antrag anzuschließen ist ein nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis (Auflistung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse). Nach Möglichkeit sind auch entsprechende Belege beizulegen.

Sämtliche Begünstigungen sind (wie etwa in anderen Verfahren die Befreiung von Gerichtsgebühren, Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher) grundsätzlich bereits im Antrag zu beantragen.

## Fristen

Wird der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist eingebracht, so beginnt die Beschwerdefrist neu zu laufen. Wird gleichzeitig mit dem Antrag auch eine Beschwerde eingebracht, so beginnt die Frist jedoch nicht von neuem.

## Beigabe eines Verfahrenshelfers

Hat das Verwaltungsgericht die Beigabe eines Rechtsvertreters beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zum Vertreter zu bestellen. Mit dem Bestel-lungsbeschluss ist dem Verfahrenshelfer auch der anzufechtende Bescheid zuzustellen, so-fern noch keine Beschwerde erhoben wurde. In diesem Fall beginnt erst mit Zustellung der Beschwerde und mit Zustellung des angefochtenen Bescheides die Beschwerdefrist erneut zu laufen.

Mag.a Nathalie Scheuringer (BVwG)